

BDVT Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BDVT e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Berufs- und Fachverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinn von § 5 Abs. 1 KStG. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsträger wahr.
- (2) Die vom Verein zu wahren Interessen ergeben sich aus den Zielfunktionen der Aus- und Weiterbildung: Beratung, Fach- und Führungstraining, Coaching, Personal- und Organisationsentwicklung, Traineraus- und weiterbildung sowie der Verkaufskommunikation: Beratung, Verkaufstraining, Verkaufsförderung und der Verkaufsservices: Beratung, Vertriebssupport, POP-Support. Er fördert seine Mitglieder in beruflichen und fachlichen Fragen mit Rat und Unterstützung.
- (3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (4) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er wird nur dann zum politischen Geschehen öffentlich Stellung beziehen, wenn die Interessen der im Verband erfassten Berufs- und Fachgruppen direkt oder indirekt von politischen Maßnahmen oder Vorhaben betroffen sind.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufs- und Fachverband, indem er:

- (1) Der BDVT e.V. fördert die berufliche Weiterbildung:
 - Er formuliert Angebote für die Zielgruppen in Training, Beratung und Coaching als Starter, Professional oder Senior Professional.
 - Er ist Interessenvertreter der Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
 - Er findet gemeinsam mit den Mitgliedern Antworten für aktuelle und zukünftige Herausforderungen: innovativ, qualitativ, abwechslungsreich, spannend und anspruchsvoll.
 - Er engagiert sich für die Mitglieder in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Qualität und Wachstum.
 - Er versteht sich als „Mitmachverband“ und bietet Mitgliedern dafür geeignete Formate an.
- (2) Der Verband versteht sich als Partner und Wegbegleiter und Wegbereiter auf dem Weg zum betriebswirtschaftlichen Erfolg seiner Mitglieder. Der Verband unterstützt Mitglieder, die sich in Anstellung oder Partnerschaft in den Bereichen Personal- und Organisationsentwicklung engagieren und durch zeitgemäße Umsetzung von Training, Beratung und Coaching den Erfolg von Unternehmen sichern oder mehren. Der BDVT e.V. sorgt durch qualifizierte Weiterbildungsangebote dafür, dass die Mitglieder dauerhaft gute Auftragslage erhalten und realisieren können.
- (3) Der Verein begleitet Menschen und Unternehmen in deren Entwicklung. Er ist Partner für persönliches, berufliches und unternehmerisches Wachstum. Der Verein unterstützt seine Mitglieder in allen Funktionen und Rollen der Aus- und Weiterbildung: Training, Beratung, Coaching, Personal- und Organisationsentwicklung, Traineraus- und Weiterbildung, Vertrieb und Akquisition. Er fördert seine Mitglieder in beruflichen und fachlichen Fragen mit Rat und Unterstützung. Er geht gemeinsam mit den Mitgliedern innovative Wege für mehr Erfolg. Er optimiert die Qualität der Angebote, die Mitglieder für Individuen, Gruppen und Organisationen umsetzen und ermöglicht seinen Mitgliedern Zugang auf Wissen und Erfahrung von Kollegen.

- (4) die berufliche Arbeit der Berufsträger, insbesondere seiner Mitglieder, durch Erfahrungs- und Informationsaustausch unterstützt und fördert;
- (5) bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses mitarbeitet;
- (6) durch Kongresse, Seminare, Arbeitskreise, Kooperationen und Veröffentlichungen eine berufliche und fachliche Weiterbildung der Mitglieder und des Nachwuchses ermöglicht und interessierte Kreise informiert;
- (7) die Erarbeitung, Sammlung, Prüfung und Weitergabe von Erkenntnissen in Training, Coaching, Beratung, Verkaufsförderung und auf allen Gebieten durchführt, die in irgendeiner Weise damit zusammenhängen;
- (8) Verbindung mit Verbänden und Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland herstellt, hält und zum Vorteil der Berufsträger, insbesondere seiner Mitglieder, nutzt;
- (9) seine Mitglieder verpflichtet, ihren Beruf entsprechend der vom BDVT e.V. mitentwickelten Grundsätze des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. auszuüben.
- (10) mit Forschungs- und Lehrinrichtungen zusammenarbeitet.
- (11) Der BDVT e.V. sorgt für Qualität in Aus- und Weiterbildung durch:
 - professionelle Weiterbildungsangebote für Training, Beratung und Coaching
 - Zertifizierungen über im Markt anerkannte Siegel aus einer vom Anbieter unabhängigen Akademie
 - methodische und didaktische Vielfalt in der beruflichen Weiterbildung
 - die Dokumentation der compliancekonformen Weiterbildung in der Mitgliederdatenbank
 - den Europäischen Preis für Training, Beratung und Coaching mit einer höchstmöglichen Transparenz in den Beurteilungskriterien
 - konstruktiv, kritischen Dialog mit Mitgliedern, Multiplikatoren und Partnerinnen und Partnern

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die in den Bereichen Training, Coaching, Beratung, Personal- und Organisationsentwicklung tätig sind.

(2) Ehrenmitglieder

(2a) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2b) Als Ehrenpräsident oder Ehrenpräsidentin kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden oder Präsidenten ausgeübt und sich in herausragender Weise um den BDVT verdient gemacht hat. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Amt erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

(3) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinszwecke finanziell unterstützen und durch das Präsidium zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind auch Mitglied des BDVT e.V.

§ 4b Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der der schriftlichen Aufnahmebestätigung folgt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder dürfen das BDVT-Logo nur mit dem Zusatz „Mitglied im“ verwenden.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch höchstens eine Vollmacht eines anderen Mitglieds übernehmen.
- (3) Das Mitglied bestimmt, in welcher Region und in welchen Arbeitskreisen, Berufs- und Projektgruppen es mitarbeiten will. Liegen keine dahingehenden Angaben vor, wird das Mitglied der Region zugeordnet, die durch den Geschäfts-sitz bestimmt ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmebeitrag, sowie die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Kommt ein Mitglied trotz Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen, die in der Versandungsform „Einschreiben/Einwurf“ zu versenden ist, seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nach, wird sein Profil in der Mitglieder-datenbank bis zur Zahlung aller ausstehender Beträge nicht mehr sichtbar sein. Eine Mitwirkung in den Gremien ist für den Zeitraum bis zur Zahlung nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Grundsätze des Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Mitglied, der in der Versandungsform „Einschreiben/Einwurf“ auszusenden ist.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Rechte auf die Teilhabe an einem etwa vorhandenen Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das Mitglied ist ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl des Beirates;
- d) Wahl des Ehrenrates;
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, sonstiger Leistungen oder einer Umlage der Mitglieder an den Verein;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- h) Wahl von zwei Revisoren und einer Ersatzperson für die Dauer von zwei Jahren;
- i) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- b) Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

(4) Verfahren

- a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Frist ist eingehalten, wenn die Einladungsschreiben an dem Wochentag versandt werden, der dem Wochentag der Mitgliederversammlung entspricht. Sachanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Verein bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die endgültige Tagesordnung mit den rechtzeitig eingegangenen Anträgen wird der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Einladungen, Sachanträge und die endgültige Tagesordnung können auch per E-Mail zugestellt werden.
- b) Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, und bei Verhinderung vom Vorsitzenden des Beirats geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Tagungsleitung wählen.
- c) Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Satzung oder Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben.
- c) Über Satzungsänderungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 10 Vorstand

- (1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten. Der Präsident / die Präsidentin zusammen mit einem Vizepräsidenten oder jeweils zwei Vizepräsidenten zusammen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Das Präsidium entscheidet und handelt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Es leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit gibt es sich eine Geschäftsordnung. Alle Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 20 % des Jahresbeitragsaufkommens des Vereins übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn eine solche Maßnahme ist bereits gemäß § 9 Abs. 2 e) von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Rechtsgeschäfte, die den Verein auf Dauer verpflichten und 2.500 Euro pro Jahr übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei nicht vorhersehbaren Liquiditätsengpässen ist das Präsidium befugt, einen Überziehungskredit von bis zu 20.000 Euro in Anspruch zu nehmen.
- (4) Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; angefallener nachgewiesener Aufwand wird ersetzt. Das Präsidium bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bezahlter Mitarbeit und regelt deren Vertragskonditionen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Präsidium können nur Mitglieder gewählt werden. Das Amt endet jedoch erst mit der Neuwahl des betreffenden Nachfolgers. Das Amt erlischt bei Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod. Der Rücktritt ist jedem anderen Präsidiumsmitglied schriftlich zu erklären. Mitglieder des Präsidiums können für Arbeiten, die das normale Maß an ehrenamtlichem Engagement deutlich übersteigen, eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung und deren Höhe obliegt der Mitgliederversammlung.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium von sich aus Ergänzungen vornehmen, wenn nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder gleichzeitig ausscheiden. Die vom Präsidium im Wege der Ergänzung bestimmten Präsidiumsmitglieder sind in jedem Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Präsidiums zu wählen.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sollen innerhalb des BDVT kein weiteres Amt bekleiden.
- (8) Das Präsidium hat das Recht, für alle Gremien Personalvorschläge zu unterbreiten und Mitgliederversammlungen einzuberufen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat berät das Präsidium in der strategischen Ausrichtung des Verbandes. Der Beirat versteht sich als Think-tank des BDVT, der in Abstimmung mit dem Präsidium Themen vorantreibt, Trends, Themen aus der Arbeitswelt und den Medien aufgreift und Möglichkeiten sondiert sowie Lösungen vordenkt. Der Beirat ist Ansprechpartner für die Mitglieder.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Es ist maximal eine Wiederwahl möglich. Das Präsidium unterbreitet einen Vorschlag. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates dürfen innerhalb des BDVT kein weiteres Amt bekleiden.
- (3) Der Beirat ist vom Präsidium in folgenden Angelegenheiten zu informieren und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:
 - a) in finanziellen Angelegenheiten. Dies beinhaltet die laufende Überprüfung des Finanzstatus sowie aller finanzwirksamen Beschlüsse auf ihre kurz-, mittel- und langfristige Finanzierbarkeit;
 - b) Vorschläge zur Benennung von Präsidiumsmitgliedern vor Neu- oder Ergänzungswahlen zum Präsidium;
 - c) Einrichtung oder Auflösung von Berufs- und Fachgruppen sowie von BDVT eigenen oder unter dem Namen des BDVT tätigen Institutionen;
 - d) Kooperation mit anderen Verbänden;
 - e) Gestaltung von Aufnahmekriterien für Mitglieder;

- f) Veränderungen der Mitglieds- und Aufnahmegebühren sowie sonstiger Leistungen der Mitglieder sowie etwaiger Erhebung einer Umlage;
- g) beabsichtigte Änderungen der Satzung;
- h) Fortschreibung der Berufsbilder.

Wenn das Präsidium an den Vorsitzenden des Beirates die Informationen weitergegeben hat, gilt der Beirat damit als informiert.

- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat dient als schlichtendes Gremium bei verbandsinternen Streitigkeiten sowie Konflikten zwischen Mitgliedern. Bei Konflikten zwischen Mitgliedern können die am Konflikt beteiligten Mitglieder den Ehrenrat anrufen. Dazu kann jedes BDVT-Mitglied selbst wählen, welches Mitglied des Ehrenrates es um Unterstützung anfragt. Die Kontaktaufnahme ist über die E-Mail- oder Telefondaten der Ehrenratsmitglieder möglich. Die Informationen werden innerhalb des Ehrenrates unbedingt vertraulich behandelt. Andere vereinsinterne Verfahren (z.B. die Durchführung eines Ausschlussverfahrens) werden durch die Anrufung des Ehrenrats nicht berührt.
- (2) Aufgaben des Ehrenrates sind insbesondere:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes und Organmitgliedern;
 - c) Empfehlungen bei Streitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern.
- (3) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die kein anderes Amt im BDVT ausüben und dem BDVT seit mindestens fünf Jahren angehören.
- (4) Hält sich im Rahmen eines Verfahrens ein Mitglied des Ehrenrates für befangen, bestimmen die übrigen Mitglieder das insoweit hinzuzuziehende Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und entscheiden nach objektiver Anwendung der Satzung nach freier Überzeugung.
- (6) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 13 Die Regionen

- (1) Die BDVT-Regionen bilden die Basis des BDVT auf regionaler Ebene. Sie verwirklichen die Ziele und Aufgaben des Verbandes in ihrer Region. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht Organ des Verbandes. Sie führen den Namen Region (mit angefügter Orts- bzw. Regionsbezeichnung).
- (2) Über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Regionen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Leitenden des Führungskreises der Regionen.
- (3) Die Rahmenbedingungen werden durch das Handbuch festgelegt.
- (4) Die Leiterinnen der Regionen und Leiter der Regionen werden auf Vorschlag der regionalen Mitglieder vom Präsidium ernannt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Leitende der Regionen können zur Unterstützung ein Leitungsteam aus dem Kreis der BDVT-Mitglieder aufbauen.

§ 14 Berufsgruppen, Fachgruppen, Projektgruppen, Arbeitskreise

- (1) Innerhalb des Verbandes beschäftigen sich Berufs- und Fachgruppen sowie Projektgruppen und Arbeitskreise mit besonderen Fachthemen und berufsständischen Fragen der Mitglieder sowie speziellen Aufgaben.
 - a) Berufsgruppe: behandelt berufsständische Themen.
 - b) Fachgruppe: beschäftigt sich auf der Basis einer Geschäftsordnung dauerhaft mit organisatorischen oder fachlichen Aufgaben und Themen und kommuniziert regelmäßig die Arbeitsergebnisse an die BDVT-Mitglieder.
 - c) Projektgruppe: beschäftigt sich auf der Basis einer mit dem Präsidium oder einer Berufs- oder Fachgruppe geschlossenen Projektvereinbarung befristet mit organisatorischen oder fachlichen Aufgaben und Themen und kommuniziert die Arbeitsergebnisse an die BDVT-Mitglieder.
 - d) Arbeitskreis: beschäftigt sich auf der Basis eines losen Verbundes von BDVT-Mitgliedern mit aktuellen Aufgaben und Themen.
 - e) Der BDVT-Führungskreis unterstützt das Präsidium in der Führung des Verbandes. Zum BDVT-Führungskreis gehören die Leitungen der Berufs-, Fach- und Projektgruppen sowie einzelne Experten oder Mitglieder mit besonderen Aufgaben. Die Mitglieder des BDVT-Führungskreises werden vom Präsidium persönlich ernannt und wieder abberufen. Das Präsidium hat jedoch in allen Führungsfragen die letzte Entscheidung/Verantwortung. Der Führungskreis tagt zweimal jährlich.
 - f) Der Führungskreis der Regionen: Zum Führungskreis der Regionen gehören alle Leitungen der Regionen. Er wird im Auftrag des Präsidiums moderiert von den Leiterinnen und Leitern des Führungskreises der Regionen, die wiederum Mitglied im BDVT-Führungskreis sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gruppen sind Gremien des Vereins und werden vom Präsidium berufen und abberufen.

§ 15 Kassenprüfung und Revision

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisorinnen oder Revisoren geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde oder vom Präsidium einberufen wurde.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von acht Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Beiratsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Berichtigung der insoweit entstandenen und noch entstehenden Kosten auf den Verein „SOS Kinderdorf“ übertragen.

Stephan Gingter, Präsident BDVT
Essen, 09.05.2018

Mario Sander, Vizepräsident BDVT